

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG

Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

18. Ausgabe, Herbst 2013

	Seite
Einleitung	1
AP 2014 - 2017	2
Steuern und Vorsorge	3
Änderung Prämienverbilligung	4
Lohnmeldepflicht Kanton SO	4
Ehe- und Erbvertrag	5
Stelleninserat	5
Personelles und Schluss	6

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Geschätzte Leserinnen und Leser

Gerne stellen wir Ihnen eine neue Ausgabe der Lerch Mitteilungen zu und freuen uns, wenn Sie sich **Zeit** nehmen, diese zu lesen.

Doch was ist überhaupt **Zeit**? Gemäss Wikipedia ist **Zeit** eine physikalische Grösse, welche die Abfolge von Ereignissen in eine eindeutige, unumkehrbare Richtung beschreibt oder -philosophisch betrachtet- das Fortschreiten der Gegenwart von der Vergangenheit zur Zukunft.

Haben Sie auch das Gefühl, die **Zeit** vergehe schneller als früher? Vermutlich liegt dies an unseren vollen Terminkalendern. Denn bereits George Orwell sagte:

„Die Zeit vergeht nicht schneller als früher, aber wir laufen eiliger an ihr vorbei.“

Trotzdem geht es mit schnellen Schritten in Richtung Jahresende und somit ist es an der **Zeit**, sich Gedanken über Vorsorge und Jahresabschlussarbeiten zu machen. In einem der nachfolgenden Artikel finden Sie Informationen zur Vorsorgeoptimierung. Für persönliche Beratungen stehen Ihnen unsere Mandatsleiter gerne zur Verfügung.

Leider fehlte uns dieses Jahr die nötige **Zeit**, um sämtliche Arbeitsrückstände aufzuarbeiten. Wir sind deshalb seit längerem auf der Suche nach zusätzlichen Fachkräften (siehe Inserat).

Falls Sie länger als gewünscht auf Ihren Abschluss warten mussten, danken wir Ihnen für das Verständnis. Wir versichern Ihnen aber, dass es stets unser oberstes Ziel ist, gesetzliche Fristen einzu-

halten. Dies ist allerdings nur möglich, wenn wir die entsprechenden Unterlagen von Ihnen **rechtzeitig** erhalten. Leider kommt es aber immer wieder vor, dass wir definitive Steuerveranlagungen oder andere Verfügungen von unseren Kunden zu spät erhalten und wegen Ablauf der Fristen keine Einsprache mehr möglich ist. Wir empfehlen Ihnen deshalb, uns sämtliche definitiven Verfügungen sofort nach Erhalt zur Kontrolle zu senden, denn die Praxis zeigt: Auch Ämtern unterlaufen ab und zu Fehler!

An der **Zeit** ist es diesen Winter auch wieder für unsere Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen. Die entsprechenden Veranstaltungsdaten werden wir Ihnen zu gegebener **Zeit** zustellen.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen guten Abschluss des Jahres und nebst Arbeit und Verpflichtungen **Zeit** für Familie und Freunde. Und denken Sie an das Zitat von Johann Wolfgang von Goethe:

„Wir haben genug Zeit, wenn wir sie nur richtig verwenden.“



Thomas Näf
Mitglied der Geschäftsleitung

Agrarpolitik 2014 - 2017

Das eidgenössische Parlament hat die Gesetzesänderungen zur neuen Agrarpolitik in der Frühjahressession 2013 verabschiedet. Ein Referendum gegen die Agrarpolitik 2014-2017 ist aufgrund fehlender Unterschriften gescheitert, womit die neue Agrarpolitik auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten wird.

Kernelement der neuen Agrarpolitik ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Einerseits werden neue Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen und andererseits neue Direktzahlungsinstrumente definiert.



Die Marschrichtung der neuen Agrarpolitik ist somit bekannt. Die heutigen tierbezogenen Beiträge (mit Ausnahme der RAUS- und BTS-Beiträge) werden vollumfänglich in die neuen Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert. Diese Versorgungssicherheitsbeiträge werden flächenbezogen ausgerichtet, wobei auf dem Grünland die Haltung rauhutterverzehrender Nutztiere vorausgesetzt wird (Mindesttierbesatz). Weiter werden die bisher geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen "nur" auf die sogenannten Übergangsbeiträge angewendet. Einem Landwirt, der die Einkommens- und/ oder Vermögensgrenze überschreitet, werden in Zukunft maximal die Übergangsbeiträge gekürzt, was je nach Betrieb aber bis zu 20% der Direktzahlungen ausmachen kann. Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Grundbildung bleiben unverändert, und eine

Abstufung der Beiträge nach Fläche wird weitergeführt (neu Kürzung ab 60 ha anstatt ab 40 ha). Eine Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts - wie ursprünglich vorgesehen - wird vorläufig nicht vorgenommen (Postulat Nationalrat Leo Müller). Auch die Idee, für "Heimtier-Pferde" keine RAUS- und BTS-Beiträge zu entrichten, soll fallen gelassen werden.

Ebenfalls wird bei der Ausrichtung von Direktzahlungen an der Altersgrenze von 65 Jahren festgehalten (keine Direktzahlungen für Bewirtschafter, welche älter sind als 65). Eine wesentliche Änderung betrifft jedoch Personengesellschaften (z.B. Generationengemeinschaften), bei denen ein oder mehrere Bewirtschafter das 65. Altersjahr erreicht haben. Bis anhin war das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschaftlerin für die Ausrichtung der Direktzahlungen massgebend (keine Kürzung, falls die jüngste Person noch nicht 65 Jahre alt ist). Neu (nach einer Übergangsfrist von rund einem Jahr) werden die Direktzahlungen entsprechend der Anzahl Bewirtschafter, welche älter sind als 65, anteilmässig gekürzt (Beispiel: Vater 66-jährig und Sohn 30-jährig → Kürzung der Direktzahlungen um 50%!).



Viele Details zur neuen Agrarpolitik werden in verschiedenen Verordnungen definiert, welche auf Stufe Bundesrat erlassen

werden (z.B. Mindesttierbesatz pro ha und Zone, Übergangsfristen). Der Bundesrat hat am 23. Oktober 2013 die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik verabschiedet. Alle diese Bestimmungen können an dieser Stelle leider nicht ausführlich erörtert werden. Wir werden das Thema "AP 2014-2017" jedoch anlässlich unserer Informationsveranstaltungen anfangs 2014 nochmals aufgreifen und Sie detailliert darüber informieren (Angaben zu den Informationsveranstaltungen vgl. Seite 4). Wir empfehlen Ihnen aber bereits jetzt die Auswirkungen der neuen Agrarpolitik auf Ihren Landwirtschaftsbetrieb abzuschätzen und allfällige Optimierungsmassnahmen rechtzeitig in Betracht zu ziehen.



Unter <http://www.focus-ap-pa.ch/> finden Sie aktuelle Informationen zum Stand der AP 2014-17 sowie Exceldateien zum Berechnen der neuen Direktzahlungen (unter Tools).



*Thomas Nebiker
Mitglied der Geschäftsleitung*

Steuern und Vorsorge, Massnahmen am Jahresende

Grundsätzliches zu den steuerlich begünstigten Vorsorgeformen

Viele erwerbstätige Steuerpflichtige leisten regelmässig Einzahlungen in die steuerbegünstigten 2. und 3. Säulen.

Unselbständigerwerbende, welche bei einem Arbeitgeber jährlich mehr als Fr. 21'060.-- verdienen, sind obligatorisch in der Säule 2a versichert (Pensionskasse). Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge werden monatlich vom Bruttolohn abgezogen und regelmässig vom Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Freiwillige Beiträge werden dagegen vom Vorsorgenehmer direkt und meist unregelmässig bezahlt, häufig gegen Ende Jahr. Steuerlich spielt der Einzahlungszeitpunkt während des Jahres normalerweise keine Rolle. Wichtig ist aber, dass die Beiträge rechtzeitig geleistet werden, damit diese sicher noch im laufenden Jahr steuerwirksam werden – idealerweise vor Mitte Dezember.

Vorsorgevereinbarungen in der Säule 3a können mit Banken oder Versicherungen abgeschlossen werden. Die Prämien für die Risikoabdeckung bei Versicherungspolice sind dabei meist fix und jährlich konstant, die Sparbeiträge können nach Bedarf erhöht oder reduziert werden.

Im Jahr 2013 gelten folgende Höchstbeträge an die Säule 3a:

- mit gleichzeitigen Beiträgen an die 2. Säule (Pensionskasse): Fr. 6'739.--
- ohne Beiträge an die 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens maximal: Fr. 33'696.--

Landwirte, die sich freiwillig in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge versichern lassen (Säule 2b), tun dies meistens bei der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft in

Brugg. Gemäss Reglement gelten folgende Höchstbeträge:

- bis Alter 40: 20% des versicherten Einkommens (im Maximum AHV-Einkommen)
- ab Alter 41: 25% des versicherten Einkommens (im Maximum AHV-Einkommen)

Steuerpflichtige Personen im Erwerbsalter, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, können ebenfalls Vorsorgezahlungen leisten. Idealerweise werden die Beiträge in solchen Fällen an die Säule 3b bezahlt (freie Vorsorge). Obwohl die einbezahlten Beiträge meistens die Höhe der Einkommenssteuer nicht direkt beeinflussen, profitieren auch Kapitalien in der Säule 3b von indirekten steuerlichen Vergünstigungen.

Steuerplanung

Aus steuerlicher Sicht ist es häufig sinnvoll, über mehrere Jahre ein mehr oder weniger konstantes steuerbares Einkommen auszuweisen.

Durch folgende Massnahmen kann die Steuerbelastung gezielt optimiert werden, falls sich ein deutlicher Anstieg des steuerbaren Einkommens abzeichnet:

- laufende Vorsorgezahlungen in den Säulen 3a oder 2b erhöhen
- fehlende Beitragsjahre in der beruflichen Vorsorge einkaufen
- anstehende Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften oder Maschinen noch vor Ende Jahr ausführen lassen
- absehbare Ersatzinvestitionen vorziehen (z.B. Maschinen)

In einzelnen Kantonen können zulasten des selbständigen Erwerbseinkommens Rückstellungen für zukünftige Grossreparaturen an Liegenschaften gebildet werden (z.B. Kanton Bern). Neben der gezielten Planung der Steuerbelastung sind je nach Höhe des Einkommens auch die

Auswirkungen auf andere Grenzwerte zu beachten. Als Beispiele dafür können die individuelle Prämienverbilligung, Stipendien oder die Gemeindebeiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege genannt werden.

Beitragszahlungen an die Säule 2b reduzieren ausserdem die AHV-Belastung, dies ist aber nur bei hohen Einkommen längerfristig vorteilhaft.

In jedem Fall empfiehlt es sich, ausserordentliche Vorsorgezahlungen oder Investitionen vorher mit dem Buchhalter resp. der Treuhandstelle zu besprechen.



Kein steuerbegünstigtes Bausparen mehr im Kanton Basel-Landschaft

Steuerpflichtige mit einem laufenden Bausparplan müssen unbedingt beachten, dass ab dem Jahr 2013 keine steuerlich absetzbaren Einzahlungen mehr möglich sind, ausserdem werden Zins und einbezahltes Kapital neu ebenfalls besteuert. Die vorhandenen Bausparkapitalien müssen trotzdem innerhalb der geltenden Frist für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden, andernfalls erfolgt eine Nachbesteuerung.



Stephan Plattner
Team Treuhand Landwirtschaft

Änderung der Auszahlung der KK-Prämienverbilligung

Gemäss Art. 65 des Krankenversicherungsgesetzes KVG sind alle Kantone ab 1. Januar 2014 neu verpflichtet, die Beträge für die Prämienverbilligung nicht mehr den anspruchsberechtigten Personen auszubezahlen, sondern direkt den Versicherern (Krankenkassen) auszurichten.

Das heisst, der Betrag der Prämienverbilligung wird vom Krankenversicherer direkt der Prämienrechnung abgezogen. Sie erhalten dadurch eine reduzierte Prämienrechnung. Teilweise wird dies von gewissen Kantonen bzw. Krankenversicherern bereits heute so praktiziert. Am

Anspruch auf Prämienverbilligung ändert sich nichts.

Priska Brüderlin
Mitglied der
Geschäftsleitung



Lohnmeldepflicht Kanton Solothurn

Was in verschiedenen Kantonen bereits praktiziert wird (BS, BL, LU, BE) wird im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2014 auch zur Pflicht.

Die Arbeitgeber sind im Kanton Solothurn erstmals zu Beginn des kommenden Jahres verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Mitarbeitenden für das Jahr 2013 auch dem Steueramt zuzustellen (sogenannte Lohnmeldepflicht). Dies ändert aber nichts daran, dass Sie Ihren Mitarbeitenden wie bisher ein Exemplar des Lohnausweises abgeben müssen, den die Angestellten ihrer Steuererklärung beilegen.

Diese Meldung kann mit dem elektronischen Lohnmeldeverfahren (ELM) oder mit maschinell gedruckten Lohnausweisen mit Barcode (herunterzuladen bei [www.estv.admin.ch/Direkte Bundessteuer/Dienstleistungen/eLohnausweis_SSK](http://www.estv.admin.ch/Direkte-Bundessteuer/Dienstleistungen/eLohnausweis_SSK)) gemacht

werden. Nach wie vor ist es auch möglich, den Lohnausweis auf dem Papierformular 11 mit dem PC oder handschriftlich auszufüllen (siehe Bild).

Einzusenden sind die Lohnausweise bis spätestens **Ende Februar** an:

Steueramt des Kt. Solothurn
Werkhofstrasse 29C
4509 Solothurn

Reto Bobst
Mitglied der
Geschäftsleitung



Infoveranstaltungen 2014

Nächstes Jahr werden wir im Zeitraum von Januar 2014 bis Februar 2014 wieder unsere Infoveranstaltungen durchführen.

Dabei möchten wir Sie unter anderem über die Agrarpolitik (AP) 2014 – 2017 informieren.

Wir würden uns freuen, Sie an

diesem Anlass begrüßen zu dürfen.

Die Einladung mit den genauen Terminen erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.



Thomas Nebiker
Mitglied der
Geschäftsleitung



Nachlassregelung - Ehe- und Erbvertrag

Ist eine Nachlassregelung in Form eines Ehe- und Erbvertrages oder Testamentes notwendig?

Diese und ähnliche Fragen stellen sich viele Ehepaare, Konkubinatspaare und Alleinstehende. Ob eine Nachlassregelung sinnvoll ist oder sich gar aufdrängt, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Die gesetzliche Erbfolge ist auf traditionelle Familienverhältnisse mit Ehepartner und gemeinsamen Kindern ausgerichtet. In der heutigen Zeit leben immer mehr Menschen ohne

Trauschein zusammen, bringen Kinder aus früheren Beziehungen in die neue Partnerschaft oder Ehe ein und haben eigene Kinder aus der neuen Partnerschaft. In diesen Fällen drängt sich grundsätzlich eine Nachlassregelung auf, denn ohne Nachlassregelung profitieren nach dem Gesetz oft nicht die Personen vom Erbe, die der Verstorbene begünstigen wollte. In solchen Situationen ist es ohne eine klare Nachlassregelung so, dass, je nachdem wer von den Partnern zuerst stirbt, des

sen Kinder aus erster Ehe vom Erbteil des zweitversterbenden Ehegatten leer ausgehen.

Eine Nachlassregelung ist auch für Konkubinatspaare von Bedeutung, denn bei der Anwendung der gesetzlichen Erbfolge geht der hinterbliebene Lebenspartner leer aus.

Bei einer umfassenden Beratung über Sinn und Zweck eines Ehe- und Erbvertrages oder eigenhändiger Testamente sind die Eigengüter der Ehegatten ebenfalls von Bedeutung.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Errungenschaft der Ehegatten während der Ehe. Aufgrund dieser Daten kann beurteilt werden, wie eine dereinstige Erbteilung im Falle des Todes eines Ehegatten aussehen würde. Allfällige Begünstigungen des überlebenden Ehegatten oder auch von eigenen Nachkommen können dann entsprechend in einem Ehe- und Erbvertrag geregelt werden. Je nach Wunsch und Bedürfnissen genügt es auch, ein eigenhändiges Testament zu errichten. Jeder Partner / Ehepartner muss dann separat ein Testament schreiben.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die Errichtung eines Ehe- und Erbvertrages oder eines Testamentes, je nach Familienverhältnissen und Vermögenslage der einzelnen Ehepartner, sinnvoll ist.

Stelleninserat

Die Firma Lerch Treuhand AG ist ein renommiertes Treuhandbüro und hauptsächlich im Bereich Landwirtschaft tätig. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine/n

Mandatsleiter/in und/oder Berater/in (80-100 %)

Ihre Aufgaben umfassen:

- Selbständige Betreuung und Verwaltung von Kundenmandaten
- Erstellen von Buchhaltungsabschlüssen und Steuerdeklarationen inkl. Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Kundenkorrespondenz
- **Bei Interesse:** Mitarbeit bei Hofübergaben, Schätzungen von Liegenschaften und Beratungen im Bereich bäuerliches Bodenrecht und Pachtrecht

Wir erwarten von Ihnen:

- Entsprechende Ausbildung (z.B. Agronom, Agro-Techniker, Agro-Kaufmann oder gleichwertige Ausbildung)
- Betriebswirtschaftliches Denken
- Diskretion, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

- Fundierte Einarbeitung
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen, moderner Arbeitsplatz
- Interessanter und abwechslungsreicher Tätigkeitsbereich
- Direkten Kundenkontakt
- Flexible Arbeitszeiten

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

 **Lerch Treuhand**

Lerch Treuhand AG, Gstaadmatstrasse 5, 4452 Itingen/BL
Tel. 061 976 95 30
thomas.nebiker@lerch-treuhand.ch, www.lerch-treuhand.ch



Ernst Lerch
Verwaltungsratspräsident

Personelles

Eintritt: Angelika Basler

Angelika Basler ist am 1. Januar 2013 in unsere Firma eingetreten. Sie ist gelernte Kaufrfrau und Landwirtin. Ihre Aufgaben sind das Vorbereiten und Verbuchen von Buchhaltungsunterlagen, Ausfüllen von Steuererklärungen und Erstellen von prov. Buchhaltungsabschlüssen.

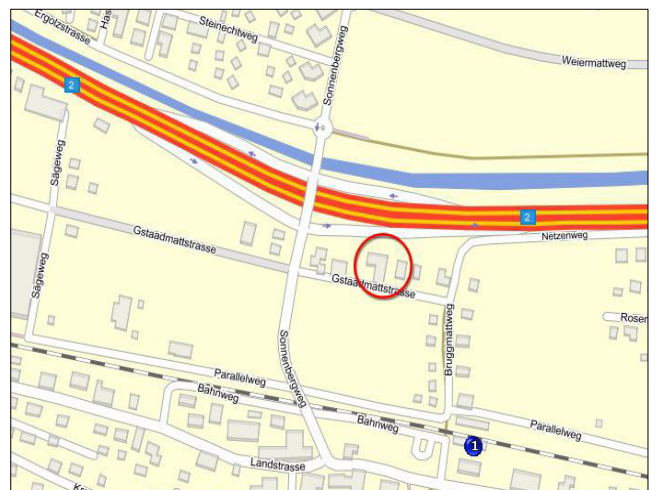
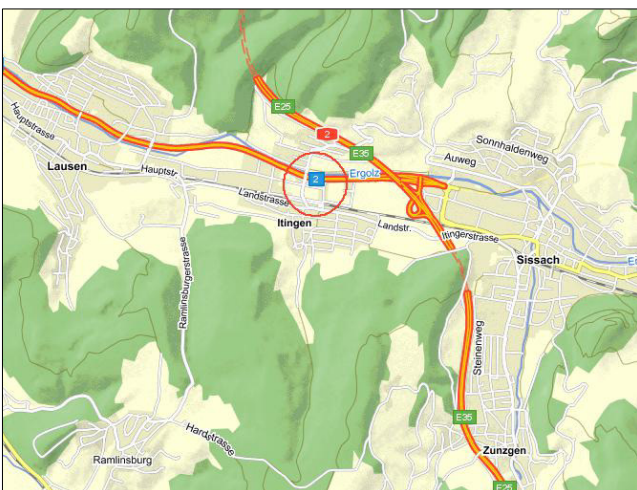
Angelika wohnt in Frick/AG und in ihrer Freizeit ist sie gern sportlich aktiv.



Herzlich willkommen!

Zum Schluss...

wünschen wir Ihnen einen guten Abschluss des Jahres 2013!



Lerch Treuhand AG, Gstaadmattstr. 5, 4452 Itingen BL, Tel. 061 976 95 30, www.lerch-treuhand.ch